

Nach § 56 a Gemeindeordnung RP (GemO) können in einer Stadt aufgrund einer Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen eingerichtet werden, so insbesondere auch ein Beirat für behinderte Menschen. Deshalb hat der Stadtrat der Stadt Andernach in seiner Sitzung am 11.11.2021 gemäß §§ 24, 56a GemO folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
für den Behindertenbeirat Andernach (BA) und Pellenz (BAP)
vom 11.11.2021**

Der Behindertenbeirat ist die Vertretung der in der Stadt Andernach und - sofern Beschlüsse der Verbandsgemeinde Pellenz dies vorsehen - der in Verbandsgemeinde Pellenz lebenden Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen.

**§ 1 Einrichtung eines Beirats für Menschen mit
Behinderungen/Beeinträchtigungen**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der in der Stadt Andernach lebenden Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen wird ein Beirat (Behindertenbeirat) gebildet. Der Behindertenbeirat kann auch auf Wunsch der dortigen Gremien auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Pellenz tätig sein.
- (2) Der Behindertenbeirat greift die Anliegen der Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen auf und macht sie zum Gegenstand seiner Beratungen. Er ist ein beratendes, vermittelndes und in Einzelfällen helfendes Gremium.
- (3) Ziel der Arbeit des Behindertenbeirats ist die Inklusion aller Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen in den Lebensalltag der Stadt Andernach und ggf. der Verbandsgemeinde Pellenz.
- (4) Die Stadt beteiligt den Behindertenbeirat bei allen Angelegenheiten, die die Belange der Menschen mit Behinderungen berühren und gibt dem Behindertenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung.
- (5) Soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Andernach betroffen sind, kann sich der Behindertenbeirat gegenüber dem Stadtrat/dem Verbandsgemeinderat oder den zuständigen Ausschüssen äußern.

§ 2 Bildung und Mitglieder des Behindertenbeirats, Vorsitz

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus maximal 18 beschließenden Mitgliedern. Darüber hinaus können weitere Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen bei Bedarf beratend mitwirken.
- (2) Es können auch Angehörige von beeinträchtigten/behinderten Personen bzw. ehrenamtlich oder beruflich im Bereich der Rehabilitation oder der Teilhabe tätige oder tätig gewesene berufen werden.
- (3) Interessierte nach Abs. 1 und 2 werden auf Vorschlag eines Mitglieds und nach Vorstellung im Beirat mit mehrheitlicher Zustimmung vom Beirat berufen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem erklärten Austritt des Mitglieds oder wenn das Mitglied an 6 aufeinanderfolgenden Sitzungen des Beirats nicht teilgenommen hat.
- (5) Die Mitglieder des Behindertenbeirats sind ehrenamtlich tätig, sie vertreten im Beirat keine persönlichen, vereins-, institutions-, partei- oder kirchenpolitischen Interessen.
- (6) Den Vorsitz im Behindertenbeirat führt der/die von dem Beirat gewählte Sprecher/in

§ 3 Geschäftsordnung

- (1) Der Behindertenbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Sollte diese Geschäftsordnung keine abschließenden Regelungen treffen, so gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Andernach.

§ 4 Finanzen

Der Behindertenbeirat führt keine eigene Kasse. Ihm stehen die vom Stadtrat der Stadt Andernach beschlossenen Beträge nach Haushaltsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde für sein Wirken zur Verfügung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Andernach, 11.11.2021

Achim Hütten
Oberbürgermeister